

WuB	VII B 1. Art. 17 EuGVU	2.92	Prozeßrecht/EuGVU
EuGH	Wirksamkeit einer Gerichtsstandsklausel in der Satzung einer AG		

## Leitsätze

1. Eine in der Satzung einer Aktiengesellschaft enthaltene und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren nationalen Recht und der Satzung selbst zustande gekommene Gerichtsstandsklausel, nach der ein bestimmtes Gericht eines Vertragsstaats über Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären entscheiden soll, stellt eine Gerichtsstandsvereinbarung im Sinne des Artikels 17 des Brüsseler Übereinkommens dar.
2. Die Formerfordernisse des Artikels 17 sind unabhängig von der Art und Weise des Erwerbs der Aktien in bezug auf jeden Aktionär als erfüllt anzusehen, wenn die Satzung der Gesellschaft an einem ihm zugänglichen Ort hinterlegt ist oder in einem öffentlichen Register enthalten ist.
3. Das Erfordernis der hinreichenden Bestimmtheit des Rechtsverhältnisses, aus dem Rechtsstreitigkeiten entspringen können, im Sinne des Artikels 17 ist erfüllt, wenn die in der Satzung einer Gesellschaft enthaltene Gerichtsstandsklausel dahin auszulegen ist, daß sie sich auf die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären als solchen bezieht.
4. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, die vor ihm geltend gemachte Gerichtsstandsklausel zur Bestimmung der in ihren Anwendungsbereich fallenden Rechtsstreitigkeiten auszulegen.

EuGH, Urteil vom 10. März 1992  
(Rs C-214/89) – WM 1992, 943

Zum Sachverhalt und zu den einzelnen Fragen, die Gegenstand des Ersuchens um Vorabentscheidung waren, wird auf den Vorlagebeschluß des OLG Koblenz WM 1989, 1425 = WuB VII B 1. Art. 17 EuGVU 2.89 *Thode* verwiesen.

## Aus den Gründen

... Der Begriff der „Gerichtsstandsvereinbarung“ hat entscheidende Bedeutung für die von den allgemeinen Regeln für die gerichtliche Zuständigkeit abweichende Übertragung einer ausschließlichen Zuständigkeit auf ein von den Parteien bestimmtes Gericht eines Vertragsstaats. In Anbetracht der Ziele und der allgemeinen Systematik des Übereinkommens und um sicherzustellen, daß sich aus dem Übereinkommen für die Vertragsstaaten und die betroffenen Personen so weit wie möglich gleiche und einheitliche Rechte und Pflichten ergeben, ist der Begriff der „Gerichtsstandsvereinbarung“ daher nicht als bloße Verweisung auf das innerstaatliche Recht des einen oder anderen beteiligten Staates zu verstehen. Der Begriff der Gerichtsstandsvereinbarung im Sinne des Artikels 17 ist deshalb, wie der Gerichtshof aus analogen Gründen insbesondere hinsichtlich der Wendung „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ sowie anderer Begriffe in Artikel 5 des Übereinkommens entschieden hat, die als Kriterium für besondere Zuständigkeiten dienen (vgl. Urteil vom 22. März 1983 in der Rechtssache 34/82, Slg. 1983, 987, Rdn. 9 und 10), als autonomer Begriff anzusehen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Gerichtshof bei der Auslegung der Wendung „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ in Artikel 5 des Übereinkommens entschieden hat, daß die Verpflichtungen, die einer Person als Mitglied eines Vereins obliegen, als vertragliche Verpflichtungen anzusehen sind, da der Beitritt zu einem Verein zwischen den Vereinsmitgliedern enge Bindungen gleicher Art schafft, wie sie zwischen Vertragsparteien bestehen (vgl. Urteil vom 22. März 1983 a.a.O., Rdn. 13). In gleicher Weise sind auch die Bindungen zwischen den Aktionären einer Gesellschaft mit denjenigen vergleichbar, die zwischen Vertragsparteien bestehen. Die Errichtung einer Gesellschaft bringt näm-

lich zum Ausdruck, daß zwischen den Aktionären eine Gemeinsamkeit von Interessen im Hinblick auf die Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks besteht. Um diesen Zweck zu erreichen, hat jeder Aktionär gegenüber den anderen Aktionären und den Organen der Gesellschaft Rechte und Pflichten, die in der Satzung der Gesellschaft niedergelegt sind. Für die Zwecke der Anwendung des Übereinkommens ist die Satzung der Gesellschaft daher als Vertrag anzusehen, der sowohl die Beziehungen zwischen den Aktionären als auch die Beziehungen zwischen diesen und der von ihnen gegründeten Gesellschaft regelt.

Eine in der Satzung einer Aktiengesellschaft enthaltene Gerichtsstandsklausel stellt demzufolge eine Vereinbarung im Sinne des Artikel 17 des Übereinkommens dar, die sämtliche Aktionäre bindet.

Es ist unerheblich, ob der Aktionär, dem gegenüber die Gerichtsstandsklausel geltend gemacht wird, gegen die Annahme dieser Klausel gestimmt hat und ob er erst nach Annahme dieser Klausel Aktionär geworden ist. Dadurch, daß er Aktionär einer Gesellschaft wird und bleibt, erklärt sich der Aktionär nämlich damit einverstanden, daß sämtliche Bestimmungen der Gesellschaftssatzung sowie die in Übereinstimmung mit dem anwendbaren nationalen Recht und der Satzung gefaßten Beschlüsse der Gesellschaftsorgane für ihn gelten, selbst wenn einige dieser Bestimmungen oder Beschlüsse nicht seine Zustimmung finden . . .

Wie der Gerichtshof in seinem Urteil vom 14. Dezember 1976 in der Rechtssache 24/76 (Slg. 1976, 1831, Rdn. 7) festgestellt hat, sollen die Formerfordernisse des Artikels 17 gewährleisten, daß die Einigung zwischen den Parteien tatsächlich feststeht . . .

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß Gesellschaftssatzungen in den Rechtsordnungen aller Vertragsstaaten der Schriftform bedürfen. Ferner wird im Gesellschaftsrecht aller Vertragsstaaten der Gesellschaftssatzung insofern eine besondere Rolle zugewiesen, als sie die grundlegende Regelung für die Beziehungen zwischen dem Aktionär und der Gesellschaft darstellt. Sodann ist darauf hinzuweisen, daß jeder, der Aktionär einer Gesellschaft wird, unabhängig von der Art und Weise des Erwerbs der Aktien weiß oder wissen muß, daß er an die Satzung dieser Gesellschaft und an die Änderungen gebunden ist, die die Organe der Ge-

sellschaft in Übereinstimmung mit dem anwendbaren nationalen Recht und der Satzung an dieser vornehmen. Im Falle einer in der Gesellschaftssatzung enthaltenen Gerichtsstandsklausel gilt folglich für jeden Aktionär, daß er diese Klausel kennt und der darin enthaltenen Begründung eines Gerichtsstands zustimmt, wenn die Satzung der Gesellschaft an einem ihm zugänglichen Ort, etwa dem Sitz der Gesellschaft, hinterlegt ist oder in einem öffentlichen Register enthalten ist . . .

Durch dieses Erfordernis soll die Geltung einer Gerichtsstandsvereinbarung auf die Rechtsstreitigkeiten eingeschränkt werden, die ihren Ursprung in dem Rechtsverhältnis haben, anlässlich dessen die Vereinbarung geschlossen wurde. Es soll vermeiden, daß eine Partei dadurch überrascht wird, daß die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichts für sämtliche Rechtsstreitigkeiten begründet wird, die sich eventuell aus den Beziehungen mit ihrem Vertragspartner ergeben und ihren Ursprung in einer anderen Beziehung als derjenigen haben, anlässlich deren die Begründung des Gerichtsstands vorgenommen wurde.

Eine in der Satzung einer Gesellschaft enthaltene Gerichtsstandsklausel erfüllt dieses Erfordernis, wenn sie sich auf eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder auf eine künftige, aus dem Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären als solchen entspringende Rechtsstreitigkeit bezieht . . .

Hierzu ist festzustellen, daß die Auslegung der vor dem vorlegenden Gericht geltend gemachten Gerichtsstandsklausel Sache dieses Gerichts ist . . .

### Anmerkung

Mit seinem Ersuchen um Vorabentscheidung erbat das OLG Koblenz, einmal abgesehen von der Teilfrage 2c, Auskunft darüber, ob und unter welchen formellen und inhaltlichen Voraussetzungen eine Gerichtsstandsklausel in der Satzung einer Aktiengesellschaft als „Gerichtsstandsvereinbarung“ im Sinne der Art. 17 Abs. 1 EuGVU anzusehen ist.

1. Zunächst hatte der EuGH die Frage zu klären, ob der Begriff der „Gerichtsstandsvereinbarung“ autonom – und damit für alle Vertragsstaaten einheitlich – auszulegen ist oder als Verweisung auf die Sachnormen desjenigen Rechts zu verstehen ist, das nach den Kol-

lionsregeln der *lex fori* anzuwenden ist. Das Gericht entschließt sich sowohl im Hinblick auf die entscheidende Bedeutung dieses Tatbestandsmerkmals für die Begründung einer ausschließlichen Gerichtszuständigkeit als auch im Hinblick auf den Zweck des Abkommens, in Ausführung des Art. 220 EWG-Vertrag den Rechtsschutz innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu vereinheitlichen und zu verstärken, für eine autonome Auslegung. Hierbei verweist es auf eine eigene, frühere Entscheidung zur Auslegung des Art. 5 Nr. 1 EuGVU (EuGH 1983, 987), deren Begründung fast wörtlich übernommen wird.

2. Ohne den Begriff der „Gerichtsstandsvereinbarung“ selbst zu definieren, geht das Gericht nun zu einer Analyse der rechtlichen Natur der Beziehungen zwischen einer Aktiengesellschaft und ihren Aktionären über, welche vertraglichen Bindungen vergleichbar seien. Die Satzung sei daher *Vereinbarung* im Sinne des EuGVU, deren Klauseln der Aktionär allein aufgrund seiner Stellung als Gesellschafter gegen sich gelten lassen müsse.

Dieses Ergebnis ist nicht nur unter praktischen Aspekten sinnvoll, da es im vorliegenden Fall zur Zuständigkeit des sachnahen Gerichts des Gesellschaftssitzes führt. Ihm ist auch unter rechtlichen Erwägungen zuzustimmen (vgl. aber *Thode*, WuB VII B 1. Art. 17 EuGVU 2.89, Anmerkung zum Vorlagebeschluß des OLG Koblenz).

Die Begründung des EuGH vermag allerdings insofern nicht zu überzeugen, als sie auf die Interessengemeinschaft zwischen den Aktionären sowie auf die durch die Satzung begründeten Rechte und Pflichten und damit auf Merkmale abstellt, die zum Wesen jeder rechtlich anerkannten Organisation gehören, unabhängig davon, ob sie ihre rechtliche Existenz dem Gesetz oder privatautonomen Willen verdankt.

Maßgebend ist aber folgender Aspekt: Unabhängig vom Theorienstreit um die Rechtsnatur einer Gesellschaftssatzung, der gleichzeitig ein Streit um das Wesen der juristischen Person an sich ist, beruht die Anerkennung einer Gerichtsstandsvereinbarung als ausschließlich zuständigkeitsbegründend auf dem Respekt des EuGVU vor dem Prinzip der Privatautonomie, welches dem übereinstimmenden Willen der Parteien *inter partes* Normsetzungskraft zugesteht. Al-

lein hierin liegt, wie der EuGH schließlich selbst ausführt, der innere Sinn des Schriftformerfordernisses, das die tatsächliche Einigung gewährleisten soll. Mit seinem Eintritt und seinem Verbleiben in der Gesellschaft bringt jeder Aktionär – so zu Recht der EuGH – unabhängig von der Art seines Aktienerwerbs den objektiven Willen zum Ausdruck, sich der (nach den Rechtsverordnungen aller Vertragsstaaten schriftlich niedergelegten) Gesellschaftssatzung ihrer jeweils geltenden Fassung einschließlich etwaiger Gerichtsstandsklauseln zu unterwerfen.

Diese Argumentation ist übrigens nicht nur auf Vereine, sondern durchaus auch auf andere Gesellschaften mit schriftlicher (Art. 17 Abs. 1 Satz 2 EuGVU) Satzung übertragbar.

Ein Rückgriff auf den Zeichnungsvertrag als Anknüpfungspunkt für die Vertragskonstruktion, wie er vom OLG in der Frage 2 a seines Vorlagebeschlusses angedeutet wird, erübrigt sich demnach jedenfalls zu Recht.

3. Der EuGH unterstellt die Anerkennung einer Gerichtsstandsklausel in der Satzung ausdrücklich aber zwei formellen und einer inhaltlichen Bedingung:

a) Zunächst muß die Klausel „in Übereinstimmung mit dem anwendbaren nationalen Recht und der Satzung selbst“ zustandegekommen sein. In diesem Punkt verläßt das Gericht also zugunsten einer Verweisung den Bereich der autonomen Auslegung des Art. 17 EuGVU. Die genannte Einschränkung läßt sich nur mit dem Gedanken rechtfertigen, daß die Satzungsbestimmung nach der jeweiligen, durch das IPR der *lex fori* bestimmten, nationalen Rechtsordnung wirksam sein muß (zur Bestimmung des Gesellschaftspersonalstatus aus deutscher Sicht siehe MünchKomm/*Ebenroth*, Bd. 7, 2. Auflage 1990. Nach Art. 10 EGBGB Rdn. 139 ff.). Soweit dies auch die Überlegung des Gerichts war, schießt es jedoch über sein Ziel hinaus. Denn es hebt pauschal auf die Gesetzes- und Satzungsmaßigkeit der Klausel ab, ohne den Fall zu berücksichtigen, daß die nationalen Aktienrechte fehlerhafte Hauptversammlungsbeschlüsse möglicherweise nicht pauschal mit Nichtigkeit sanktionieren, sondern – wie es z. B. in den §§ 241 ff. AktG der Fall ist – dafür differenzierte Rechtsfolgen vorsehen. Es ist fraglich, ob das Gericht seine Anforderungen an eine Gerichtsstandsklausel

genauso formulieren würde, wenn beispielsweise tatsächlich einmal die Satzungswidrigkeit einer Gerichtsstandsklausel eingewendet werden sollte, deren nach dem anwendbaren nationalen Recht allein mögliche Anfechtung (z. B. nach §§ 243 Abs. 1, 246 Abs. 1 AktG) versäumt wurde.

b) Des weiteren verlangt der EuGH, daß die Gesellschaftssatzung an einem dem Aktionär zugänglichen Ort hinterlegt oder in einem öffentlichen Register enthalten ist. Dann jedenfalls kenne (gemeint ist Kennenmüssen) er die Klausel und stimme ihr zu. Nachdem das Gericht bereits zuvor festgestellt hatte, daß der Aktionär allein schon durch den Aktienerwerb seine rechtsgeschäftliche Zustimmung zu sämtlichen Satzungsbestimmungen einschließlich etwaiger zukünftiger Satzungsänderungen zum Ausdruck bringe, ist das Erfordernis der Kenntnis sicherlich nicht zwingend. Es hat allerdings auch keine praktische Relevanz, weil die Eintragung oder Hinterlegung der Satzung beim Handelsregister des Gesellschaftssitzes, die nach den Rechtsordnungen aller Vertragsstaaten garantiert sein dürfte, ausreichen soll.

c) Schließlich hat sich die Gerichtsstandsklausel auf Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis zu beschränken. Dies wird zutreffend aus dem Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 17 EuGVÜ gefolgert.

4. Die Beantwortung der Frage 2 c zur Auslegung

der streitgegenständlichen Gerichtsstandsklausel lehnt der EuGH im Hinblick auf seinen nach Art. 3 des Protokolls zum EuGVÜ begrenzten Auftrag zu Recht ab.

Das Gericht äußert sich auch nicht allgemein zu den in der Fragestellung zumindest anklingenden Zweifeln des OLG daran, ob eine entsprechende Satzungsklausel jedenfalls dann noch den Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes genügen würde, wenn sie auch Zahlungsansprüche aus Zeichnungsverträgen sowie Rückerstattungsansprüche bezüglich zu Unrecht geleisteter Dividenden umfaßt. Dies wird man bejahen müssen. Auch derartige Klagen betreffen den Aktionär in seiner Rolle als Gesellschafter, auch wenn sie ihren Rechtsgrund nicht unmittelbar in der Satzung finden.

5. Dem vorliegenden Gericht obliegt es nun zu klären, ob das deutsche *Aktienrecht* (§ 38 ZPO tritt gegenüber Art. 17 EuGVÜ zurück: *Kropholler*, Europäisches Zivilprozeßrecht, 3. Aufl. 1991, Art. 17 Rdn. 15) satzungsmäßige Gerichtsstandsklauseln zuläßt. Diese Frage scheint uns bisher in der rechtswissenschaftlichen Diskussion völlig vernachlässigt worden zu sein. Man wird sie zumindest bejahen müssen, wenn die Satzung – wie im vorliegenden Fall – mit dem Ort des Gesellschaftssitzes einen Gerichtsstand bestimmt, den das Gesetz in den §§ 22, 17 ZPO ohnehin vorsieht.

Prof. Dr. Dr. Carsten Thomas Ebenroth/  
Günter Reiner, Konstanz